

## **Ausbildung der Fahrzeugführer zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**

### **Schulungspflicht bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**

Gefährliche Güter können auf der Straße nur unter bestimmten Bedingungen befördert werden. Geregelt wird der Gefahrguttransport durch die Gefahrgutverordnung Straße / Eisenbahn (GGVSE) und dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter der Straße (ADR).

Unter anderem besteht bei der Beförderung in kennzeichnungspflichtigen Fahrzeugen eine Schulungspflicht für die Fahrzeugführer.

Die Erst- und Auffrischungsschulung für Fahrzeugführer erfolgt im Rahmen einer von der IHK anerkannten Schulung mit einer anschließenden IHK-Prüfung. Den Schulungen wird der als Verwaltungsvorschrift erlassene Kursplan der IHK zugrunde gelegt.

Die Schulungen für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße werden von der IHK auf Antrag unter bestimmten personellen und sachlichen Voraussetzungen anerkannt.

Die Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und der Erteilung der ADR-Card für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße kann bei der IHK angefordert werden.

### **Die IHK berät über die Anforderungen bei**

- Beförderungen gefährlicher Güter nach den gefahrgutrechtlichen Vorschriften
- Anerkennung zur Durchführung von Schulungen für Gefahrgutfahrer,
- Anforderungen an Veranstalter der Schulungen und Fahrzeugführer,
- Schulungssysteme/Termine
- Durchführung der IHK-Prüfungen.

### **Schulungen der Gefahrgutfahrer**

#### **Schulungssystem**

Die Erstschulung besteht aus folgenden Kursen und vorgeschriebenen Unterrichtseinheiten (UE)

- Basiskurs - 18 UE Theorie 1 UE praktische Übungen
- Aufbaukurs Tank - 12 UE Theorie 1 UE praktische Übungen
- Aufbaukurs Klasse 1 - 8 UE
- Aufbaukurs Klasse 7 - 8 UE

Die Auffrischungsschulung besteht derzeit aus einem Kurs für alle schulungs-pflichtigen Fahrzeugführer und umfasst 7 Unterrichtseinheiten Theorie und 1 UE praktische Übung.

### **Beförderung gefährlicher Güter in Tanks**

Fahrer von Fahrzeugen, mit denen die gefährlichen Güter befördert werden:

- in fest verbundenen Tanks
- Aufsetztanks mit einem Fassungsraum > 1cbm
- in Tankcontainern, ortsbeweglichen (multimodalen) Tanks oder Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) mit einem Einzelfassungsraum > 3 cbm
- Batterie-Fahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum > 1 cbm benötigen eine anerkannte Schulung und eine IHK-Prüfung für den Basiskurs und den Aufbaukurs Tank. Dies gilt auch bei Beförderungen gefährlicher Güter in leeren ungereinigten Tanks.

### **Stück- und Schüttgutbeförderungen**

Fahrer von Fahrzeugen,

- deren höchstzulässige Gesamtmasse 3,5 Tonnen übersteigt, und mit denen gefährliche Güter befördert werden,
- mit denen gefährliche Güter in fest verbundenen Tanks oder in Aufsetztanks mit einem Fassungsraum < 1 cbm befördert werden,
- mit denen gefährliche Güter in Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks oder MEGC mit einem Einzelfassungsraum < 3 cbm auf einer Beförderungseinheit befördert werden,
- Fahrer von Batteriefahrzeugen mit einem Gesamtfassungsraum < 1 cbm müssen an einer von der IHK anerkannten Schulung teilgenommen und IHK-Prüfung für den Basiskurs bestanden haben.

### **Beförderung von explosiven Stoffen**

Ungeachtet der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs gelten Sondervorschriften für die Beförderung von Klasse 1 - explosiven Stoffen. Die Fahrzeugführer müssen an einem Basiskurs und an einem entsprechenden Aufbaukurs erfolgreich teilgenommen haben.

### **Beförderung von radioaktiven Stoffen**

Ungeachtet der höchstzulässigen Gesamtmasse des Fahrzeugs gelten Sondervorschriften für die Beförderung von Klasse 7. Die Fahrzeugführer müssen an einem Basiskurs und an einem entsprechenden Aufbaukurs erfolgreich teilgenommen haben.

Wenn die Gesamtzahl der Versandstücke mit radioaktiven Stoffen nicht größer ist als 10 und die Summe der Transportkennzahlen der im Fahrzeug beförderten Versandstücke 3 nicht übersteigt, ist eine Schulung durch den Arbeitgeber und ein Basiskurs nachzuweisen.

### **Befreiung von der Schulungspflicht**

Die Fahrzeugführer für Stückguttransporte sind von der Schulungspflicht befreit, sofern

- Freistellungen nach Abschnitt 1.1.3 ADR zutreffen, die mit einer Beförderungseinheit beförderten Mengen gefährlicher Güter nach der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 ADR angegebenen Werte nicht überschritten werden,
- die Bestimmungen über freigestellte Beförderungen nach Kapitel 3.4 ADR zutreffen (LQ-Versandstücke).

### **Auffrischungsschulung der Gefahrgutfahrer**

Die Auffrischungsschulung besteht für alle schulungspflichtigen Fahrzeugführer aus einem Kurs und muss in Intervallen von fünf Jahren wiederholt werden. Die Auffrischungsschulung und Prüfung kann bereits innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit abgelegt werden, ohne dass dem Teilnehmer zeitliche Nachteile entstehen.

## **Prüfungen**

### **Durchführung der Prüfungen**

Die IHK setzt Zeit und Ort der Prüfung fest. Im Einverständnis mit der IHK kann die Prüfung auch direkt im Anschluss an die Schulung in den Räumen des Veranstalters erfolgen. Die Prüfung wird von einem Beauftragten der IHK durchgeführt.

### **Zulassung zur Prüfung**

Der Teilnehmer wird zur jeweiligen Prüfung nur zugelassen, wenn er lückenlos an der entsprechenden von der IHK anerkannten Schulung teilgenommen hat. Die Zulassung zur Prüfung für einen Aufbaukurs kann nur erfolgen, wenn der Teilnehmer die Prüfung für den Basiskurs bestanden hat.

### **Prüfungsgebühr**

Die Prüfungsgebühr beträgt für den Basiskurs und für die Auffrischungsschulung jeweils 55 Euro. Die Prüfungsgebühr nach jedem Aufbaukurs (Tank, Klasse 1, Klasse 7) beträgt jeweils 45 Euro. Wiederholungsprüfungen werden mit 45 Euro berechnet.

### **Prüfungsdauer**

Die Dauer der Prüfung beträgt im Rahmen der Erstschulung:

- Basiskurs 45 Minuten
- Aufbaukurs Tank 45 Minuten
- Aufbaukurs Klasse 1 30 Minuten
- Aufbaukurs Klasse 7 30 Minuten

Im Rahmen der Fortbildungsschulung:

- Auffrischungsschulungen 30 Minuten

### **Wiederholungsprüfungen**

Die IHK lässt bei nicht bestandener Prüfung auf schriftlichen Antrag nach einer angemessenen Frist eine einmalige Wiederholung der Prüfung im Bezirk der IHK ohne nochmalige Schulung zu.

### **ADR-Card**

#### **Ausstellen der ADR-Card**

Nach der Teilnahme an einer anerkannten Schulung und bestandener Prüfung erteilt oder erweitert die IHK die ADR-Card über die Schulung der Fahrer von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter mit einer Geltungsdauer von fünf Jahren.

#### **Verlängerung der Gültigkeit**

Die Auffrischungsschulung und Prüfung kann bereits innerhalb von 12 Monaten vor Ablauf der Gültigkeit abgelegt werden, ohne dass dem Teilnehmer zeitliche Nachteile entstehen. Das Gültigkeitsdatum der ADR-Card wird um fünf Jahre verlängert. Nach Ablauf der Gültigkeit einer ADR-Card ist in begründeten Fällen eine Fristverlängerung im Rahmen der Ausnahmegenehmigung nach § 5 GGVSE möglich. Erforderlich ist ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung der ADR-Card beim Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau, Sophienstraße 7, 30159 Hannover, Telefon 0511/30 34 200. Innerhalb des vom Niedersächsischen Landesamt für Straßenbau vorgegebenen Zeitraums ist an der Auffrischung teilzunehmen, wenn weiterhin gefährliche Güter befördert werden sollen.

#### **Anerkannte Schulungsveranstalter**

- DEKRA Akademie GmbH, Deichstraße 26, 26789 Leer  
Tel. 0491 - 4542400
- Jokie's Schulungszentrum GmbH, Normannenstraße 5, 26723 Emden  
Tel. 04921 - 993262
- Jolmers Veiligheid en Advies, Nije Drintse Wei 1, NL-9243 SE Bakkeveen  
(Schulungsort: Bunde), Tel. 0512 - 550700
- Heinrich Kkehrbach GmbH, Kornkamp 48, 26605 Aurich  
Tel. 04941 - 7002
- Verkehrsakademie AUR EMD LER, Emder Straße 30, 26607 Aurich  
Tel. 04941 - 6987370

#### **Ansprechpartnerinnen in IHK für Ostfriesland und Papenburg:**

Frau Astrid Janssen  
Tel. 04921 8901-38  
E-Mail: [astrid.janssen@emden.ihk.de](mailto:astrid.janssen@emden.ihk.de)

Frau Maike Kempe  
Tel. 04921 8901-39  
E-Mail: [maike.kempe@emden.ihk.de](mailto:maike.kempe@emden.ihk.de)